

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen
gemäß Rundschreibenverteiler

mit Schulen

Auskunft erteilt
Herr Schorfmann
Zimmer 506
Tel. (0421) 361-2474
Fax (0421) 361- 10651
E-Mail
Bernd.Schorfmann@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-10

Bremen, 25.03.2011

RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2011

Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden im TV-L aufgrund der Tarifeinigung vom 10. März 2011

hier: Bekanntgabe der Entgelttabellen und Tabellenbeträge im Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 sowie Hinweise zur Zahlbarmachung weiterer Entgelte

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 10. März 2011 auf die als **Anlage 1** beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Diese Einigung steht noch unter dem Vorbehalt gewerkschaftlicher Zustimmungsverfahren und ist zudem im Rahmen der anstehenden Redaktionsabstimmungen der Tarifvertragsparteien in Änderungsstarifverträge umzusetzen. Im Anschluss an die abgestimmte Redaktion werde ich diese Änderungsstarifverträge in einem gesonderten Rundschreiben bekannt geben. Ebenso erfolgt zur Anlage der Tarifeinigung vom 10. März 2011 (Entgeltordnung) zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben.

Ich habe Performa Nord gebeten, im Vorgriff auf die Änderungsstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung, die für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 geltenden höheren Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens umgehend zu berechnen und zu zahlen.

Nach Auskunft von Performa Nord kann die zahlungstechnische Umsetzung allerdings frühestens mit der Entgeltzahlung im Mai 2011 erfolgen.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

1. Einmalzahlung

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü), die für April 2011 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gezahlt.

Die Auszahlung der Einmalzahlung wird laut Performa Nord auch erst mit der Entgeltzahlung im Mai 2011 erfolgen können.

Erfasst sind Beschäftigte der vorgenannten Entgeltgruppen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, und die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

Als Anspruch auf Entgelt im Sinne des ersten Absatzes gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung haben auch Beschäftigte, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG für den Monat April 2011 keine Bezüge erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG eine Elternzeit anschließt oder nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Abs. 2 TV-L gilt entsprechend. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich; dies gilt auch wenn ein ruhendes Arbeitsverhältnis im April 2011 wieder aufgenommen wird.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Krankenbezüge einschließlich Krankengeldzuschuss, Urlaubsentgelt, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft sowie Sterbegeld.

Die Einmalzahlung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des TV-Prakt-Weiterbildung haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro.

2. Tabellenentgelte, Stundenentgelte, Zeitzuschläge

Die bisherigen Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten nach § 15 TV-L werden am 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht. Die für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 maßgebenden Monats- und Stundenentgelte einschließlich der Entgelte der Übergangsgruppen (EG 15 Ü, EG 13 Ü sowie EG 2 Ü) ergeben sich aus den **Anlagen 2 und 2a**. Die Zeitzuschlagstabellen sind als **Anlage 2b** beigelegt. Es sind jeweils Tabellen auf Basis von 38,5 (für die Ausnahmehbereiche des § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b TV-L) und 39,2 Wochenstunden enthalten.

Für das **Pflegepersonal**, dessen Eingruppierung sich nach der Anlage 1 b zum BAT bestimmt, leiten sich die neuen Tabellenwerte aus dem Anhang zu § 16 TV-L sowie dem Anhang zu den Anlagen A und B des TV-L ab. Die hiernach für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 maßgebenden Monats-, Stunden- sowie Zeitzuschlagsentgelte ergeben sich aus den **Anlagen 3 bis 3b**.

3. Entgelt der individuellen Endstufe

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L, d.h. um 1,5 v.H. erhöht.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 1,5 v.H. erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 54,61 Euro auf **55,43 Euro**,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 57,33 Euro auf **58,19 Euro**.

4. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6 TV-L

Für die auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 TV-L gezahlten Bereitschaftsdienstentgelte gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. April 2011 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch Satz 2 TV-L aus.

Hinweis: Soweit Beschäftigte aufgrund des Auslaufens des § 10 TVÜ-Länder zum 31. Oktober 2008 eine persönliche Besitzstandszulage erhalten (siehe Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 27/2008), ist diese um 50 v.H. des jeweiligen Erhöhungsbetrages abzubauen.

7. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L in Verbindung mit Nr. 4 der Tarifeinigung vom 10. März 2011 nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 1,5 v.H. Sie steigen daher ab 1. April 2011 von 26,82 Euro auf **27,22 Euro** bzw. von 53,63 Euro auf **54,43 Euro**.

8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vorm Hundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **1,35 v.H.**

9. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht (vgl. Nr. 4 der Tarifeinigung vom 10. März 2011).

Keine Vergütungsgruppenzulage in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT und die Pflegezulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1 a des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

10. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 von bisher 97,15 Euro um 1,5 v.H. auf **98,61 Euro.**

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 1,5 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

11. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. April 2011 nicht.

12. Vorarbeiterzulage nach § 17 Abs. 9 TVÜ-Länder

Gemäß Buchstabe e der Anlage zur Tarifeinigung vom 10. März 2011 wird die Vorarbeiterzulage ab dem 1. April 2011 ebenfalls um 1,5 v.H. angehoben.

Hinweis: Die vorstehende Erhöhung bezieht sich lediglich auf Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-L. Sie dürfte daher für Bremen derzeit noch keine Relevanz haben, da es sich in Bremen regelmäßig um TVöD-Beschäftigte handelt, die eine Vorarbeiterfunktion wahrnehmen. Im TVöD wurden die Vorarbeiterzulagen ebenfalls dynamisiert, zuletzt am 1. Januar 2011.

13. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden nach der Tarifeinigung ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht. Es gelten für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 mithin folgende Beträge:

1. Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

2. Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

3. Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

Der in § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt unverändert.

14. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder, hier: vierter Harmonisierungsschritt)

An die Stelle der in § 20 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder zuletzt maßgeblichen Beträge von 44,80 Euro bzw. 50,40 Euro treten ab 1. April 2011 in dem vierten Harmonisierungsschritt die Beträge von **38,40 Euro** bzw. **43,20 Euro** (vgl. § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder). Um diese Beträge ist die Entgelttabelle des TV-L zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Abs. 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. April 2011 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 1,5 v.H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der vierte Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 Euro bzw. 7,20 Euro zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt (vgl. die weiterhin wirkende Niederschriftserklärung zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder in Nr. 13 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009).

15. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen / Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht.

Die entsprechende Entgelt-Übersicht für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 findet sich in **Anlage 4**.

16. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 5**.

Hinweis für Bremen: Diese Regelung gilt nicht für die in den TVöD übergeleiteten Personenkraftwagenfahrer (SR für Personenkraftwagenfahrer des BMT-G).

17. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Abs. 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab; sie ändern sich aufgrund der Tarifeinigung 2011 demnach nicht und betragen weiterhin:

	Zeitraum	Grenzbetrag monatlich (Euro)	Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung (Euro)
§ 39 Abs. 1 ATV	1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011	6.154,98	-
	Ab 1. August 2011	6.185,76	9.897,22
§ 39 Abs. 2 ATV	1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011	6.210,46	-
	Ab 1. August 2011	6.241,52	9.986,43

Im Auftrag

gez. Dr. Saebetzki

Dr. Saebetzki

Anlagen